

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Ina Latendorf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/576 –**

Die rechtsextremistische Gruppierung „Graue Wölfe“ und das Erdoğan-Netzwerk in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Insbesondere seit dem gescheiterten Militärputsch im Juli 2016 und dem darauffolgenden Gegenputsch des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan unterstützt die faschistische „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (Milliyetçi Hareket Partisi – MHP) den repressiven Kurs der Regierungspartei AKP (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/5651). Seit den Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2018 bilden AKP und MHP das Wahlbündnis „Volksallianz“ (<https://www.hurriyetdailynews.com/akp-mhp-to-press-button-for-peoples-alliance-127628>).

Die Anhänger der MHP und deren Abspaltungen werden als „Graue Wölfe“ (türkisch: Bozkurtlar) bezeichnet. Obwohl die „Grauen Wölfe“ mit mindestens 18 500 Mitgliedern eine der stärksten rechtsextremen Strömungen in Deutschland darstellen – zahlenmäßig mehr als dreimal so groß wie aktuell die NPD –, blieb eine breite gesellschaftliche Auseinandersetzung über diese Form des Rechtsextremismus bislang aus (https://ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf, S. 5, 22). Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erkennt sowohl in der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF), der „Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ (ATİB) als auch der „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF), ehemals „Verband der türkischen Kulturvereine in Europa“ (ATB), Dachverbände der „Ülkücü“-Bewegung (Verfassungsschutzbericht 2020, S. 281 bis 285). Obwohl das BfV auch ATİB der türkisch-rechtsextremistischen Ülkücü-Bewegung zurechnet, ist der Verein als Mitgliedsorganisation des Zentralrats der Muslime bei der Deutschen Islamkonferenz vertreten, ein Ausschluss von der Islamkonferenz steht aber offenbar nicht bevor (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article231891431/Sevim-Dağdelen-Bundesregierung-fuehrt-gegen-Grauen-Woelfen-Eiertanz-vor.html>).

Ungeachtet des Bundestagsbeschlusses vom 18. November 2020, in dem die Bundesregierung unter anderem dazu aufgefordert wurde, gegen die Vereine der „Ülkücü“-Bewegung Organisationsverbote zu prüfen und den Einfluss der „Ülkücü“-Bewegung in Europa zurückzudrängen (Bundestagsdrucksache 19/24388), und der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten eines solchen Ver-

bots (WD 3 – 3000 – 150/21) ist dies bislang nicht erfolgt. Bis heute verweigert die Bundesregierung Auskunft über den Stand und die Dauer der Verbotsprüfung (Antwort auf die Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/235).

Die ideologische und geschichtliche Basis der rechtsextremen „Grauen Wölfe“ bilden der türkische Nationalismus und (Pan-)Turanismus, der die rassistische, historische und moralische Einheit und Überlegenheit aller Turkvölker propagiert (<https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/260333/graue-woelfe-die-groesste-rechtsextreme-organisation-in-deutschland>). In der Tradition des MHP-Gründers Alparslan Türkeş, der einen aggressiven völkischen Nationalismus vertrat, der sich in der Tradition des Panturkismus expansiv auf die Turkvölker Zentralasiens und des Kaukasus bezog (https://homepage.univie.ac.at/thomas.schmidinger/php/texte/re_tuerkisch_ooe.pdf), streben die „Grauen Wölfe“ nach der Errichtung von „Turan“, einem völkisch homogenen Großreich der Turkvölker, das sich vom Balkan bis nach China erstrecken soll (<https://www.tagesschau.de/ausland/graue-woelfe-hintergrund-101.html>). Die Ideologie der „Grauen Wölfe“ zeichnet sich zudem durch Antisemitismus, Rassismus und Hass auf kurdische, alevitische, armenische und andere Minderheiten aus (https://ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf, S. 5). In den letzten Jahren hat sich die islamistische AKP unter Recep Tayyip Erdoğan der stärker panturanisch orientierten MHP angenähert. Gemeinsam streben Islamisten und Nationalisten nach einer „türkisch-islamischen Synthese“ (<https://www.nzz.ch/international/deutschland/ein-instrument-erdogans-tuerkische-rechtsextreme-in-deutschland-ld.1613536>).

Über das Netzwerk aus „Grauen Wölfen“, der radikal-islamistischen Milli Görüş-Bewegung, dem türkischen Geheimdienst MIT und den von der türkischen Regierung gesteuerten Moscheevereine DITIB nimmt Recep Tayyip Erdoğan in Europa Einfluss auf die türkische Diaspora (<https://www.al-monitor.com/originals/2020/08/turkey-erdogan-tries-to-expand-alliance-with-nationalists.html>). Angesichts der innenpolitischen Abhängigkeit von der ultranationalistischen MHP und des Fehlens außenpolitischer Verbündeter im Mittleren Osten und in Nordafrika geraten der Kaukasus und Zentralasien zunehmend in den Fokus der geopolitischen Bestrebungen der türkischen Regierung (<https://www.al-monitor.com/originals/2020/12/turkey-russia-iran-foreign-policy-shift-to-panturkist-flavor.html#ixzz7Cwfl06z7>). Im Sinne der ideologischen Synthese aus Pan-Turanismus und politischem Islam der „Grauen Wölfe“ verfolgt Präsident Recep Tayyip Erdoğan unter anderem durch die Organisation der Turkstaaten das Ziel, seinen politischen und ideologischen Einfluss auf Aserbaidschan und die Turkstaaten in der Region auf Kosten von Russland und China auszuweiten (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>).

Während des Kalten Kriegs sollen enge Verbindungen zwischen den „Grauen Wölfen“, staatlichen Anti-Guerilla-Einheiten, der türkischen Mafia und dem türkischen Arm der NATO-Operation Gladio bestanden haben (<https://timesofindia.indiatimes.com/world/middle-east/will-the-grey-wolves-erdogans-long-arm-in-the-world-end-up-on-eu-and-us-terrorist-list/articleshow/86357785.cms>), einem Zweckbündnis bei der Bekämpfung der Kommunisten in der Türkei und dem Einfluss der Sowjetunion (<https://www.deutschlandfunk.de/graue-woelfe-in-deutschland-der-traum-vom-grosstuerkischen-100.html>). Die großtürkische Ideologie der „Grauen Wölfe“ und ihre Forderung nach der Rückgabe von Gebieten der (ehemaligen) UdSSR im Namen der Neuerrichtung eines türkischen Reiches war den USA unter anderem von Nutzen, um das Aufbegehren der türkischen muslimischen Minderheiten in den Sowjetrepubliken zu schüren (<https://monde-diplomatique.de/artikel/!3205897>).

Auch heute gilt die Ausweitung des Einflusses der „Grauen Wölfe“ in Zentralasien als Sicherheitsbedrohung Russlands, vor dem Hintergrund, dass auch die Krim sowie die russischen Gebiete rund um das Altai-Gebirge, der mythologischen Heimat der Turkvölker, zu dem von den „Grauen Wölfen“ angestrebten Großtürkischen Reich zählen. Diese territorialen Aspirationen erstrecken sich

zudem auf die chinesische Provinz Xinjiang (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>). Die Versuche zur Institutionalisierung der Organisation der Turkstaaten zur Ausweitung des türkischen Einflusses in Zentralasien durch Präsident Recep Tayyip Erdoğan im Sinne der panturanischen Ideologie gelten als Versuch, die Beziehungen zu den USA zu verbessern, indem dadurch der Einfluss Russlands und Chinas in der Region zurückgedrängt werden soll (<https://www.al-monitor.com/originals/2021/11/erdogan-envisions-alliance-turkic-speaking-states#ixzz7CwgHVqAt>).

1. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlich) zu, dass sich die „Ülkücü“-Bewegung („Graue Wölfe“) neben den Dachverbänden ADÜTDF, ANF und ATİB auch in mehreren hundert lokalen Vereinen organisiert?

Wenn ja, welche lokalen Vereine gehören nach Kenntnis der Bundesregierung zu den 20 mitgliederstärksten (bitte unter Angabe des Bundeslandes und Ortes auflisten)?

Der Bundesregierung sind die drei „Ülkücü“-Dachverbände mit ihren jeweiligen Mitgliedervereinigungen bekannt. Die meisten der bundesweit etwa 200 lokalen „Ülkücü“-Vereine haben sich einem dieser drei Dachverbände angeschlossen. Daneben existieren nur wenige „Ülkücü“-Vereine, die keinem der vorgenannten Dachverbände angehören.

Bei diesen handelt es sich ganz überwiegend um vormalig verbandlich organisierte Vereinigungen oder um teils kurzlebige (informelle) Zusammenschlüsse, wie bspw. rockerähnliche Strukturen.

Die Frage zu der Mitgliederstärke der Vereine kann nicht – auch nicht in eingestufteter Form – beantwortet werden, da dadurch Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise der Nachrichtendienste des Bundes ermöglicht werden. Dadurch kann die Erkenntnisgewinnung erschwert werden, die Funktionsfähigkeit der Dienste nachhaltig beeinträchtigt werden und dies im Ergebnis zu einem Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland führen. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl in diesem Fall gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung auch nicht in eingestufteter Form erfolgen kann. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art – konkret die Frage nach den 20 mitgliederstärksten lokalen Vereinen der der „Ülkücü“-Bewegung zuzurechnenden Dachverbände – für derart sensibel, dass auch ein geringfügiges Bekanntwerden der Informationen unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

2. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob in den letzten Jahren neben der Annäherung der MHP an die AKP (Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/5651) auch eine Annäherung von Recep Tayyip Erdoğan's Regierungspartei an den nationalistischeren Kurs und die Ideologie des Pan-Turanismus des Koalitionspartners MHP stattgefunden hat (<https://www.nzz.ch/international/deutschland/ein-instrument-erdogans-tuerkische-rechtsextreme-in-deutschland-ld.1613536>)?

Wenn ja, welche?

Seit dem Übergang zum Präsidialsystem 2018 bestimmt die MHP (Milliyetçi Hareket Partisi) als Bündnispartner und Mehrheitsbeschaffer für die AKP

(Adalet ve Kalkınma Partisi) den Kurs der regierenden Volksallianz mit. Für die Verbreitung der Ideologie des Pan-Turanismus innerhalb der AKP gibt es keine Hinweise.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob sich auch Anhänger von Recep Tayyip Erdoğan's AKP zu Ideologie und Mythos der „Grauen Wölfe“ bekennen (https://ajcgermany.org/system/files/document/AJC-Berlin_GrauenWolfe-Broschuere-RGB-A4.pdf, S. 10)?

Wenn ja, welche?

Die Antwort auf die Frage kann nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu der Erkenntnislage der Nachrichtendienste des Bundes einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der den Diensten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen. Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

4. Hat die Bundesregierung neue Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die MHP in der Türkei seit der Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/5651 weiter auf einen „Pro-Erdogan“-Kurs eingeschwenkt ist?

Wenn ja, welche?

5. Hat die Bundesregierung zwischenzeitlich seit der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/5651 Kenntnisse darüber erlangt (auch nachrichtendienstliche), ob die „Grauen Wölfe“ neuer strategischer Partner von Präsident Recep Tayyip Erdoğan sind, der die Chance hat, Macht und Einfluss auszubauen, so wie seinerzeit die Bewegung des Islampredigers Fethullah Gülen?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27463 verwiesen.

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

6. Hat die Bundesregierung zwischenzeitlich seit der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/5651 Kenntnisse darüber erlangt (auch nachrichtendienstliche), ob vermeintliche und tatsächliche Anhänger der Gülen-Bewegung im türkischen Staatsapparat zunehmend durch Kader der „Grauen Wölfe“ ersetzt werden?

Wenn ja, welche?

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst (BND) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des BND erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS – Vertraulich“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.*

7. Besteht zwischenzeitlich seit der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/5651 nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) eine direkte Zusammenarbeit zwischen der deutschen Vertretung der MHP, der ADÜTDF und der AKP in der Türkei?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine über die Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/5651 hinausgehenden Erkenntnisse vor.

8. Bestimmt nach wie vor ausschließlich die MHP-Führung die Aktivitäten der ADÜTDF in Deutschland (Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/5651)?

Die Aktivitäten der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e. V.“ (ADÜTDF) in Deutschland werden nach Kenntnis der Bundesregierung weiterhin ausschließlich durch die Führung der „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP) bestimmt.

9. Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/5651 dahin gehend zu verstehen, dass Rassismus, insbesondere Juden- und Israel-Feindlichkeit, ein essenzieller Teil der Ideologie auch der ADÜTDF in Deutschland ist?
10. Ist Rassismus, insbesondere Juden- und Israel-Feindlichkeit, ein essenzieller Teil der Ideologie der ANF und ATİB in Deutschland?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Bestandteile der „Ülkücü“-Ideologie wie Rassismus, Antisemitismus sowie Christenfeindlichkeit bestimmen mindestens partiell auch die Ausrichtung der ADÜTDF, der „Föderation der Weltordnung in Europa“ (ANF) und der „Union

* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V.“ (ATİB). In Teilen treten überdies islamistische Versatzstücke hinzu.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die „Grauen Wölfe“ in Deutschland von Präsident Recep Tayyip Erdoğan genutzt werden, um die türkische Diaspora zu beeinflussen (<https://www.nzz.ch/international/deutschland/ein-instrument-erdogans-tuerkische-rechtsextreme-in-deutschland-ld.1613536>)?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in der Vergangenheit zumindest ein gelegentlicher Austausch zwischen Spitzenfunktionären der in Deutschland existierenden „Ülkücü“-Dachverbände und Repräsentanten der türkischen Staatsspitze stattgefunden hat. Beispielsweise empfing der türkische Staatspräsident Erdoğan die Vorsitzenden der Dachverbände ADÜTDF und ATİB im April 2021 im Präsidentenpalast in Ankara.

Außerdem werben regierungnahe Organisationen, wie z. B. die „Union der Internationalen Demokraten“ (UID), in Deutschland und anderen europäischen Staaten für die gegenwärtige türkische Politik und nehmen sie gegenüber Kritik in Schutz. Es liegen Anhaltspunkte vor, die auf vereinzelte Verbindungen von Mitgliedern dieser Organisationen zum türkischen Rechtsextremismus hinweisen.

12. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob es sich bei den „Grauen Wölfe“ in Teilen um eine vorgeschobene Kampftruppe des türkischen Präsidenten in Deutschland handelt (<https://www.deutschlandfunk.de/graue-woelfe-in-deutschland-der-traum-vom-grosstuerkischen-100.html>)?

Wenn ja, welche?

Nach hiesiger Einschätzung sind die „Ülkücü“-Verbände Teil eines Netzwerks von Organisationen, auf und über welche die derzeitige türkische Regierung Einflussnahme betreibt. Es handelt sich jedoch insgesamt um eine heterogene Szene. Der Bundesregierung liegen Informationen zu einzelnen „Ülkücü“-Anhängern und türkischen Nationalisten vor, die sich in der Vergangenheit öffentlich als „Soldaten Erdoğan“ bezeichnet haben oder selbst die Bezeichnung der „Schattenarmee“ verwenden.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der türkische Geheimdienst MIT die ADÜTDF als Informationsquelle nutzt oder anderweitig mit dieser zusammenarbeitet (<https://www.nzz.ch/international/deutschland/ein-instrument-erdogans-tuerkische-rechtsextreme-in-deutschland-ld.1613536>)?

Wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung über die Veröffentlichung von Informationen über die „Grauen Wölfe“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/235) hinaus ergriffen, um den Einfluss der „Ülkücü“-Bewegung in Deutschland zurückzudrängen (Bundestagsdrucksache 19/24388)?

15. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den Einfluss der „Ülkücü“-Bewegung in Europa zurückzudrängen (Bundestagsdrucksache 19/24388)?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – erfolgen kann. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) Informationen und wertet diese aus. Durch eine Stellungnahme zum Beobachtungsstatus oder zum Bearbeitungsstand einer Organisation außerhalb der Verfassungsschutzberichte könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen. Nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Fragerechts mit den Folgen einer Beantwortung für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV ergibt sich, dass eine Beantwortung der Fragestellung durch das BfV nicht erfolgen kann.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung auch nicht in eingestufte Form erfolgen kann. Die Bundesregierung hält die Informationen der angefragten Art – im vorliegenden Fall die Frage nach konkreten Maßnahmen, die sich gegen den Einfluss der „Ülkücü“-Bewegung in Europa richten – für derart sensibel, dass auch ein geringfügiges Bekanntwerden der Informationen unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/235 verwiesen.

16. Hat die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis alle gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, um der regen Agitation der „Ülkücü“-Bewegung im Internet rechtsstaatlich und konsequent entgegenzutreten (Bundestagsdrucksache 19/24388)?

Wenn nein, warum nicht, und welche gesetzlichen Möglichkeiten hat sie noch nicht ausgeschöpft?

Im Kontext der Frage ist zu berücksichtigen, dass der Begriff der „Agitation“ rechtlich keinen klar umgrenzten Inhalt hat. Er kann sowohl nicht verbotene bzw. von der Meinungsfreiheit gedeckte als auch strafbare Handlungen umfassen. Soweit mit „Agitation im Internet“ die Begehung von Straftaten im oder mittels des Internet angesprochen wird, wird darauf hingewiesen, dass die Strafverfolgung grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder liegt. Soweit Inhalte auf sozialen Netzwerken bestimmte Straftatbestände erfüllen, sind die zuständigen Strafverfolgungsbehörden berufen, hier tätig zu werden.

17. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Dachverbände ADÜTDF und ATİB Ausländervereine nach § 14 des Vereinsgesetzes (VereinsG; WD 3 – 3000 – 150/21, S. 11)?

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu der jeweiligen Staatsangehörigkeit der Verbandsmitglieder von ADÜTDF und ATİB vor.

18. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Falle eines Verbots der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 VereinsG das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die zuständige Verbotsbehörde (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 6)?

Wenn nein, welche Behörde ist nach Kenntnis der Bundesregierung zuständig?

Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Vereinsgesetzes (VereinsG) ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zuständige Verbotsbehörde für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

19. Welche Kriterien muss ein Verein nach Kenntnis der Bundesregierung erfüllen, damit ein Vereinsverbot „wasserdicht“ ist (<https://www.deutschlandfunk.de/grau-woelfe-in-deutschland-der-traum-vom-grosstuerkischen-100.html>)?

Nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG darf ein Verein erst dann als verboten (Artikel 9 Absatz 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/235 verwiesen.

20. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB zur Begehung von Straftaten aufrufen, sie anordnen, ermöglichen oder erleichtern (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 8)?

Wenn ja, welche?

21. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB verfassungsfeindliche Ziele in kämpferisch-aggressiver Weise verwirklichen wollen (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 8)?

Wenn ja, welche?

22. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der Zweck oder die Tätigkeit der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB in Deutschland geeignet ist, den Gedanken der Völkerverständigung schwerwiegend, ernst und nachhaltig zu beeinträchtigen (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 9)?

Wenn ja, welche?

23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der Zweck oder die Tätigkeit der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB in Deutschland die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 11)?

Wenn ja, welche?

24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der Zweck oder die Tätigkeit der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB in Deutschland den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 11)?

Wenn ja, welche?

25. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der Zweck oder die Tätigkeit der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB in Deutschland Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 11)?

Wenn ja, welche?

26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der Zweck oder die Tätigkeit der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB in Deutschland Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 11)?

Wenn ja, welche?

27. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der Zweck oder die Tätigkeit der Verbände ADÜTDF, ANF und ATİB in Deutschland Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen (WD 3 – 3000 – 150/21, S. 12)?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 20 bis 27 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 11 der Abgeordneten Sevim Dağdelen auf Bundestagsdrucksache 20/235 wird verwiesen.

28. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob sich die Aktivitäten der „Ülkücü“-Bewegung durch den Krieg Aserbaidschans mit Armenien um die Region Bergkarabach noch stärker auf die Kaukasus-Region ausgerichtet haben (Verfassungsschutzbericht 2020, S. 280)?

Wenn ja, welche?

29. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob sich seit dem Wiederaufflammen des Bergkarabach-Konflikts Angriffe und Drohungen rechtsextremer türkischer Vereinigungen gegen Armenier in Deutschland gehäuft haben (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus221552028/Tuerkische-Graue-Woelfe-Armenier-in-Deutschland-werden-terrorisiert.html>)?

Wenn ja, welche?

30. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die türkische Regierung eine Verbreitung der ideologischen Synthese aus panturanischer Identität und politischem Islam in Zentralasien und im Kaukasus anstrebt und befördert (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>)?

Wenn ja, welche?

31. Verfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) die Türkei beispielsweise durch die Institutionalisierung der Organisation der Turkstaaten eine Ausweitung des türkischen Einflusses in Zentralasien (<https://www.al-monitor.com/originals/2021/11/erdogan-envisions-alliance-turkic-speaking-states#ixzz7CwgHVqAt>)?

32. Droht nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) eine Ausweitung der terroristischen Aktivitäten der „Grauen Wölfe“ in Zentralasien (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>)?

Die Fragen 28 bis 32 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor

33. Umfassen nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) die territorialen Ansprüche des Pan-Turanismus der „Grauen Wölfe“ die Krim sowie die russischen Gebiete rund um das Altai-Gebirge (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>)?

34. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, dass die territorialen Ansprüche des Pan-Turanismus der „Grauen Wölfe“ die chinesische Provinz Xinjiang umfassen (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>)?

Die Fragen 33 und 34 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise vor, aus denen sich etwaige Gebietsansprüche des Pan-Turanismus der „Grauen Wölfe“ eingrenzen lassen.

35. Stellen nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlichen) die Aktivitäten der „Grauen Wölfe“ eine Sicherheitsbedrohung auch für Russland und China dar (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

36. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob Präsident Recep Tayyip Erdoğan den Bau einer von den „Grauen Wölfen“ finanzierten und erbauten „Graue Wölfe“-Schule in Shushi, das im Krieg um Bergkarabach 2020 von Aserbaidschan eingenommen wurde, unterstützt (<https://asbarez.com/erdogan-to-visit-shushi-on-june-16-to-break-ground-on-grey-wolves-school/>)?

Wenn ja, welche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Pläne für die Errichtung dieser Schule nicht weiter vorangetrieben worden. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

37. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) der Bau einer von den „Grauen Wölfen“ finanzierten und erbauten „Graue Wölfe“-Schule in Shushi Ausdruck der verstärkten Einflussnahme von AKP und MHP in Aserbaidschan (<https://www.dailysabah.com/politics/azerbaijan-welcomes-mhp-school-project-in-shusha-hajiyev-says/news/>)?

38. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die Türkei Nichtregierungsorganisationen und andere Institutionen in Aserbaidschan und den türkischsprachigen Ländern Zentralasiens finanziert, mit dem Ziel, die Ideologie des Pan-Turanismus zu verbreiten (<https://greekcitytimes.com/2021/10/15/turkeys-penetration-central-asia/>)?

Wenn ja, welche?

Die Fragen 37 und 38 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

39. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine Auflösung der „de-facto-Gruppierung „Graue Wölfe“, wie in Frankreich auch in Deutschland möglich, aus dem das strafbewehrte Verbot einer offenen oder heimlichen Fortführung oder Neugründung der Vereinigung bzw. der Teilnahme daran folgt (Antwort zu Frage 16 auf Bundestagsdrucksache 19/27463)?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

